

Fünfte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Mechatronik an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg - FPOMECH -

Vom 30. Juli 2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Mechatronik an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg - FPOMECH - vom 25. September 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Januar 2011, wird wie folgt geändert:

1. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Studienbeginn“ ein Komma und das Wort „Sprache“ angefügt.
- b) Die Abs. 1 und 5 werden gestrichen. Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden zu Abs. 1 bis 3.
- c) Abs. 1 (neu) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Der Bachelorstudiengang Mechatronik umfasst die in **Anlage 1a** aufgeführten Module einschließlich einer berufspraktischen Tätigkeit, die vor oder während des Studiums entsprechend den Praktikumsrichtlinien zu erbringen ist, und die Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit.“
- d) Nach Abs. 3 (neu) wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:
“(4) Module und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; näheres regelt das Modulhandbuch.”

2. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Regelstudienzeit“ ein Komma und das Wort „Sprache“ angefügt.
- b) In Abs. 1 Satz 2 werden die Bezeichnungen „M 1 bis M 11“ gestrichen.
- c) Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:
“(3) Module und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; näheres regelt das Modulhandbuch.”

3. § 38 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort "nichttechnische" gestrichen.
- b) In Satz 2 wird die Zahl "7,5" durch "5" ersetzt.

- c) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„³Die Wahlmodule sind dem vom Prüfungsausschuss empfohlenen Verzeichnis zu entnehmen.“
- d) Die Satzzahlen des bisherigen Satzes 3 werden angepasst.
4. In § 41 Abs. 2 Satz 3 wird die Zahl „7,5“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
5. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 werden die Worte „zwei Hauptseminare“ durch die Worte „ein Hauptseminar“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 wird die erste Zahl „12,5“ durch die Zahl „20“ ersetzt und nach dem Wort „erwerben“ folgender neuer Halbsatz eingefügt:
„;§ 37 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend“.
- d) Abs. 6 wird ersatzlos gestrichen.
6. In § 45 Abs. 1 wird die Zahl "10" durch "7" ersetzt.
7. In § 46 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort "einer" das Wort "der" eingefügt.
8. In § 47 Abs. 2 Satz 2 wird jeweils die Zahl „15“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
9. Die Anlage 1a wird wie folgt geändert:
- a) In Zeile 18 (Modul B 15) Spalte 6 (Umfang in SWS / P) wird die Zahl „4“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
- b) In Zeile 33 (Modul B 28) Spalte 2 (Modulbezeichnung) wird das Wort „nichttechnische“ gestrichen, in Spalte 4 (Umfang in SWS / V) die Zahl „6“ durch die Zahl „4“ ersetzt sowie in Spalte 12 (ECTS / 6. Sem.) die Zahl „2,5“ gestrichen.
- c) In Zeile 34 (Modul B 29) Spalte 4 (Umfang in SWS) werden die Worte „12 Wochen inkl. 6 Wochen Vorpraktikum“ durch die Zahl und das Wort „10 Wochen“ sowie in Spalte 12 (ECTS / 6. Sem.) die Zahl „7,5“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
10. Die Anlage 1b wird wie folgt geändert:
- a) In Zeile 32 (Modul B 27) Spalte 11 (ECTS / 5. Sem.) wird die Zahl „2,5“ eingefügt sowie in Spalte 12 (ECTS / 6. Sem.) die Zahl „5“ durch die Zahl „2,5“ ersetzt.
- b) In Zeile 33 (Modul B 28) Spalte 2 (Modulbezeichnung) wird das Wort „nichttechnische“ gestrichen, in Spalte 4 (Umfang in SWS / V) die Zahl „6“ durch die Zahl „4“ ersetzt sowie in Spalte 11 (ECTS / 5. Sem.) die Zahl „2,5“ gestrichen.
- c) In Zeile 34 (Modul B 29) Spalte 4 (Umfang in SWS) werden die Worte „12 Wochen inkl. 6 Wochen Vorpraktikum“ durch die Zahl und das Wort „10 Wochen“ sowie in Spalte 12 (ECTS / 6. Sem.) die Zahl „7,5“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

11. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„**Anlage 2:** Studienplan des Masterstudiums Mechatronik an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Moduldaten		ECTS	Verteilung der ECTS-Punkte auf die Semester				Prüfung ¹⁾
Nr.	Modulbezeichnung		1.	2.	3.	4.	
M 1	Vertiefungsrichtung 1	20	10	5	5		²⁾
M 2	Vertiefungsrichtung 2	20	5	10	5		²⁾
M 3	Technische Wahlmodule	20	7,5	7,5	5		bSL
M 4	Nichttechnische Wahlmodule	12,5	7,5	5			bSL
M 5	2 Hochschulpraktika	5		2,5	2,5		uSL
M 6	1 Hauptseminar	2,5			2,5		bSL
M 7	Berufspraktische Tätigkeit	10			10		uSL
M 8	Masterarbeit mit Vortrag	30				30	
Summen		120,0	30,0	30,0	30,0	30,0	

Erläuterungen:

1) P: Prüfungsleistung;

bSL: benotete Studienleistung;

uSL: unbenotete Studienleistung

2) Die Prüfungsmodalitäten in Vertiefungsrichtungen , insbesondere die Prüfungsdauer im Falle mehrerer Teilprüfungen und die Gewichtung der Teilprüfungen bei der Ermittlung der Modulnote , werden im Modulhandbuch geregelt."

12. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

"**Anlage 3:** Vertiefungsrichtungen des Masterstudiums Mechatronik an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

1. Regelungstechnik
2. Sensorik
3. Elektrische Antriebe und Leistungselektronik
4. Elektronische Schaltungen und Systeme
5. Radar-, Funk- und Photoniksysteme
6. Eingebettete Systeme
7. Technische Mechanik
8. Konstruktion
9. Laser- und Umformtechnik
10. Fertigungsautomatisierung und Kunststofftechnik
11. Messtechnik und Qualitätsmanagement"

§ 2

¹Diese Änderungsatzung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium ab dem WS 2012/2013 aufnehmen. ³Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen der Ziffern 1, 2, 3a, 3c, 9b, 1. Halbsatz (Modul B 28) und 10b, 1. Halbsatz (Modul B 28), für alle Studierenden, die das Modul noch nicht begonnen haben und die Änderungen der Ziffer 12 für alle Studierende des Bachelorstudiums, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch keine Wahlpflichtmodule begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 20. Juli 2012 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten vom 30. Juli 2012.

Erlangen, den 30. Juli 2012

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Präsident

Die Satzung wurde am 30. Juli 2012 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30. Juli 2012 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. Juli 2012.